

Vertrag
zur Übertragung der Pflicht zur
Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung,
Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und deren Folgeprodukten

zwischen dem

Kreis Coesfeld,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, vertreten durch den Landrat

nachfolgend Kreis Coesfeld genannt

und

nachfolgend Beliehener genannt

Präambel

Entsprechend dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) – in den jeweils zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Fassungen – ist der Kreis Coesfeld Beseitigungspflichtiger für tierische Nebenprodukte. Für die Umsetzung der Beseitigungspflicht kann sich der Kreis Coesfeld eines Dritten bedienen und/oder diesem auch die Beseitigungspflicht übertragen. Die Pflichtenübertragung soll im Rahmen dieses Vertrages erfolgen.

§ 1 – Vertragsgrundlage

Die Übertragung der Pflicht zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten erfolgt auf Grundlage

1. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, des TierNebG und des AG TierGesG TierNebG NRW sowie aller weiterer diesen Pflichtenbereich betreffenden Rechtsvorschriften
2. der Ausschreibungsunterlagen vom _____ einschließlich Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und sämtlicher Anlagen
3. des Angebotes des Beliehenen vom _____ sowie sämtlicher diesem Angebot beigefügter Unterlagen.

Die Ziffern 1 bis 3 sind Vertragsbestandteil, bei Unstimmigkeiten gelten sie in dieser Reihenfolge.

Die Leistungserbringung und Vertragsabwicklung richten sich nach den Regelungen der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses sowie dieses Vertrages. AGB's des Beliehenen sind nicht maßgeblich und nicht Bestandteil der Pflichtenübertragung.

§ 2 – Pflichtenübertragung

1. Die Pflicht des Kreises Coesfeld zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten wird gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG ab dem 01.01.2027 für die Dauer dieses Vertrages in vollem Umfang auf den Beliehenen übertragen.
2. Mit der Pflichtenübertragung entsprechend Abs. 1 ist der Beliehene Beseitigungspflichtiger im Sinne des TierNebG, soweit und solange die Pflicht auf ihn übertragen worden ist.
3. Eine Übertragung der Beseitigungspflicht vom Beliehenen auf Dritte ist grundsätzlich nicht und im Ausnahmefall nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld zulässig.

§ 3 – Entgeltregelung

1. Die Entgelte, die der Beliehene für die Leistungserbringung erhält, sind für die Vertragslaufzeit im Leistungsverzeichnis des Angebotes des Beliehenen, das zum Inhalt dieses Vertrages gemacht wird, festgeschrieben.
2. Die Abrechnung mit dem Kreis Coesfeld und den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt entsprechend §§ 31 und 32 AG TierGesG TierNebG NRW.
3. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr an einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 4 – Vertragslaufzeit

1. Die Pflichtenübertragung und die Laufzeit dieses Vertrages beginnen mit dem 01.01.2027 und enden, sobald die im Leistungsverzeichnis genannten Höchstmengen erreicht sind, spätestens jedoch zum 31.12.2030. Zur Beendigung dieses Vertrages bedarf es keiner gesonderten Kündigung.
2. Der Kreis Coesfeld kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden, wenn ihm aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.

3. Ein wichtiger Grund für eine Beendigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist liegt insbesondere vor bei
 - a) Unwirksamkeit oder Aufhebung einer ggf. erforderlichen Genehmigung für den Betrieb / die Anlage des Beliehenen
 - b) Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Beliehenen
 - c) Änderung europa-, bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften, die die Beseitigungspflichten oder -rechte neu regeln oder ändern und eine wesentliche Anpassung der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Beliehenen erforderlich machen würden.
4. Soweit der Beliehene trotz zweimaliger schriftlicher Beanstandung innerhalb von 12 Monaten seinen Verpflichtungen aus der Übertragung der Beseitigungspflicht nicht nachkommt, hat der Kreis Coesfeld das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 5 – Salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmung, die dem gewollten Zweck entspricht, zu ersetzen.

§ 6 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Coesfeld.

Coesfeld, den _____

_____, den _____

Der Landrat
Dr. Christian Schulze Pellengahr

Der Beliehene

Dezernent
Ulrich Helmich